

ZBB 2004, 415

BGB §§ 826, 823 Abs. 2; AktG § 400 Abs. 1 Nr. 1; WpHG a. F. § 15; BörsG a. F. § 88 Abs. 1 Nr. 1; StGB §§ 263, 264a

Persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für fehlerhafte Ad-hoc-Mitteilung („Infomatec“)

BGH, Urt. v. 19.07.2004 – II ZR 402/02 (OLG München), ZIP 2004, 1593 = BB 2004, 1816 = DB 2004, 1931 = WM 2004, 1721 = EWiR 2004, 961 (Lenenbach)

Leitsätze:

1. Eine Ad-hoc-Mitteilung stellt regelmäßig keinen Prospekt im Sinne der kapitalmarktrechtlichen Prospekthaftungsgrundsätze dar.
2. Weder § 15 WpHG a. F. noch § 88 BörsG a. F. sind Schutzgesetze i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB.
3. Ad-hoc-Mitteilungen, die nur einen einzelnen Geschäftsabschluss bekannt geben und kein Gesamtbild über die wirtschaftliche Lage der AG ermöglichen, sind keine „Darstellung oder Übersicht über den Vermögensstand“ i. S. d. § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG.
4. Die direkt vorsätzliche unlautere Beeinflussung des Sekundärmarktpublikums durch eine grob unrichtige Ad-hoc-Mitteilung, hier: über einen angeblichen Großauftrag, verstößt gegen die Mindestanforderungen im Rechtsverkehr auf dem Kapitalmarkt und begründet eine Schadensersatzhaftung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder nach § 826 BGB.
5. Die Kenntnis der Vorstandsmitglieder von der Bedeutung und der Unrichtigkeit der Ad-hoc-Mitteilung beinhaltet im Rahmen des § 826 BGB notwendig auch Vorsatz hinsichtlich der Kaufentscheidung von Anlegern, da diese Kaufentscheidungen Ausfluss der Eignung zur Kursbeeinflussung sind, deretwegen die Tatsache ad-hoc-publizitätspflichtig ist.
6. Im Rahmen der Haftung nach § 826 BGB ist nicht etwa nur der Differenzschaden, d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Transaktionspreis und dem Preis, der sich bei pflichtgemäßem Publizitätsverhalten gebildet hätte, zu ersetzen; der Anleger kann vielmehr Naturalrestitution in Form der Erstattung des gezahlten Kaufpreises gegen Übertragung der erworbenen Aktien verlangen.